

# Beschluss Gemeinderat 23.11.2020

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur Lage der Messegesellschaften für die Jahre 2020 und 2021 sowie der Finanzbedarf der jeweiligen Messegesellschaft für diese Jahre und die fortfolgenden Jahre werden zur Kenntnis genommen.
2. a) Der Gemeinderat beschließt den beigefügten Betrauungsakt für die Messe Friedrichshafen GmbH (Messe).  
b) Sofern sich noch aufgrund weiterer Abstimmungen innerhalb der Verwaltung bzw. mit den Messegesellschaften oder aufgrund der Beratung oder im Betrauungszeitraum aus steuer-rechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen noch redaktionelle oder geringfügige Änderungen – beispielsweise die Aufnahme einer weiteren Leistung als DAWI - erforderlich werden, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht oder nur unwesentlich betreffen, so ist der städtische Vertreter zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.  
c) Einer zusätzlichen Kontaktaufnahme mit der Europäischen Kommission und Mitteilung an die Europäische Kommission für eine zusätzliche Abstimmung zur Förderung von Messegesellschaften allgemein und die Messegesellschaften der Stadt Friedrichshafen im Speziellen wird ferner zugestimmt.
3. a) Der Gemeinderat beschließt die Gewährung einer Einlage der Stadt Friedrichshafen in die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Messe Friedrichshafen GmbH in Höhe von 5 Mio. Euro. Der Gemeinderat stimmt hierfür der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung dieser Summe in 2020 für die Messe Friedrichshafen GmbH zu. Dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.  
b) Gesellschaftsrechtlich soll bei dieser Einlage der Stadt Friedrichshafen in die Kapitalrücklage auf geeignete Weise sichergestellt werden, dass bei Auflösung der Kapitalrücklage der entsprechende Betrag ausschließlich an die Stadt Friedrichshafen ausgekehrt wird („individuelle Kapitalrücklage“).  
c) Sofern für die individuelle Kapitalrücklage eine Änderung des

Gesellschaftsvertrags der Messe erforderlich wird, wird dieser Änderung des Gesellschaftsvertrages bereits zugestimmt und sie hiermit beschlossen, soweit darüber hinaus nicht weitere wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags hinzutreten sollten. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt die Verwaltung die Änderung des Gesellschaftsvertrages in Abstimmung mit der Messegesellschaft und ggf. externer Beratung vorzubereiten und durchzuführen. Der Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird zugleich angewiesen in der Gesellschafterversammlung der Messe entsprechend abzustimmen bzw. zuzustimmen. Die Sicherstellung als individuelle Kapitalrücklage schließt bei Leistung der Einlage ggf. ein Anerkenntnis als solche individuelle Kapitalrücklage zugunsten der Stadt Friedrichshafen durch die jeweiligen übrigen Gesellschafter ein.

**Einstimmig.**